



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/8543

VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Februar 2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		Stefen Seyfert Stefen.Seyfert@mdi.rlp.de	06131 16-3813 06131 16-17-3813

Sitzung des Innenausschusses am 21. Januar 2026
TOP 4: Umsetzung der Landesverordnung über das Verbot des Führens von
Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen
Personennahverkehrs

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/8385 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 21. Januar 2026 wurde zu TOP 4 „Umsetzung der Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling

Anlage



Sitzung des Innenausschusses am 21. Januar 2026

TOP 4: Umsetzung der Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/8385 -

Das Risiko, in Rheinland-Pfalz Opfer einer Straftat zu werden, ist insgesamt gering, ebenso die Wahrscheinlichkeit einer Messerattacke. Dennoch birgt das Mitführen von Waffen und Messern im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein vermeidbares Sicherheitsrisiko.

Auch wenn uns allen klar ist, dass es absolute Sicherheit nicht geben kann, so setzt das Führensverbot in der neuen Landesverordnung einen deutlichen Verhaltensappell und verbessert signifikant die öffentliche Sicherheit in Rheinland-Pfalz.

Es kann jedoch nur dann Wirkung entfalten, wenn es auch durchgesetzt und kontrolliert werden kann. Sowohl der Polizei als auch den kommunalen Vollzugsdiensten wurden die entsprechenden Kontrollbefugnisse eingeräumt. So spielt der kommunale Vollzugsdienst neben der Polizei eine wichtige Rolle bei der Durchführung und Überwachung von Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Gefahrenabwehr. Durch die gemeinsame Verantwortung von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden können beide ihre spezifischen Fachkenntnisse und Handlungsmöglichkeiten nutzen und so eine effektive und rechtssichere Kontrolle gewährleisten. Ebenso trägt dies Eigensicherungsaspekten der kommunalen Vollzugsbediensteten Rechnung.

Das Konzept gemeinsamer Streifen und Kontrollen von Polizei und Ordnungsdiensten ist in Rheinland-Pfalz auch keinesfalls neu, vielmehr ist es praktiziert und etabliert, beispielsweise bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Es hat sich bewährt.

Daher ist es bedauerlich, wenn teilweise der Eindruck erweckt wird, dass auf Bewährtes plötzlich kein Verlass mehr ist. Der Berichtsantrag ist daher eine gute Gelegenheit, zu den im Antrag formulierten Fragestellungen und den bisherigen Erfahrungen mit der neuen Verordnung auszuführen.



Seit Inkrafttreten der Landesverordnung werden die neuen Kontrollbefugnisse von der Polizei in bestehende Kontroll- und Einsatzkonzepte integriert und in unterschiedlichen Einsatzlagen angewandt. Die Maßnahmen erfolgten unter anderem im Rahmen allgemeiner Streifentätigkeit, bei gezielten Kontrollen im ÖPNV, an Haltestellen, auf Weihnachts- und Wintermärkten sowie anlässlich der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel. Auch kommunale Ordnungsbehörden haben Kontrollen durchgeführt, teilweise gemeinsam mit der Polizei.

Insgesamt sind bislang 14 Verstöße gegen das Führenverbot von Waffen im ÖPNV bekannt geworden. Hierbei wurden mehrere unzulässigerweise mitgeführte Gegenstände sichergestellt, darunter Messer, Schlagstöcke, Reizstoffsprüngeräte, eine Softair-Waffe sowie ein Schreckschussrevolver.

Besonders wichtig ist dabei die Reaktion der Bevölkerung. Die von den Kontrollen betroffenen und im Umfeld befindlichen Personen reagierten überwiegend verständnisvoll und begrüßten die Maßnahmen. Teilweise hinterfragten Kontrollierte die Maßnahmen zunächst kritisch, zeigten sich nach Erläuterung der neuen Rechtslage jedoch kooperativ. Nennenswerte Konflikte oder besondere Probleme im Zusammenhang mit den Kontrollmaßnahmen sind nicht bekannt.

Die Kontrollbefugnis sowohl für die Ordnungsbehörden als auch für die Polizei ergibt sich aus der bundesgesetzlichen Regelung des § 42c des Waffengesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV Rheinland-Pfalz sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

Zur Durchsetzung des Waffen- und Messerverbots in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV dürfen die kontrollierenden Einsatzkräfte Personen kurzzeitig anhalten, sie befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen und Personen durchsuchen. Wie bei allen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Im Antrag ist die Ausbildung der kommunalen Vollzugsbediensteten angesprochen. Grundlage der Ausbildung ist ein modularer Lehrplan mit einem Umfang von insgesamt



zehn Wochen beziehungsweise 51 Ausbildungstagen. Während dieser Zeit werden die angehenden Mitarbeitenden der kommunalen Vollzugsdienste in fachtheoretischem Unterricht und fachpraktischen Trainings auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Die für Kontrollen von Personen und Sachen im öffentlichen Raum relevanten Eingriffsbefugnisse sowie die praktische Durchführung von Kontrollen sind wichtige Bestandteile der Ausbildung. Sie werden umfassend vermittelt sowie trainiert. Auch der Umgang mit gefährlichen Gegenständen und Waffen ist Teil der Ausbildung. In Einsatztrainings werden hierzu u. a. allgemeingültige, taktische und technische Verhaltensweisen bei Personenkontrollen, Durchsuchungen von Personen und Sachen sowie die Abwehr von Klingengewaffen trainiert. Sämtliche Ausbildungsinhalte basieren auf polizeilichen Vorschriften und landeseinheitlichen (Trainings-)Standards, wodurch eine adäquate Qualifizierung des kommunalen Vollzugsdienstes auch für die Durchführung der hier in Rede stehenden Kontrollen gewährleistet werden kann.

Die kommunalen Vollzugsbediensteten verfügen damit bereits heute über eine praxisnahe Ausbildung, die sie auf Kontrollsituationen im öffentlichen Raum einschließlich solcher im Zusammenhang mit der neuen Landesverordnung und damit einhergehenden Gefahren vorbereitet. Ab dem nächsten Ausbildungslehrgang in diesem Jahr werden die konkreten Inhalte der Verordnung ergänzend in die theoretische Wissensvermittlung integriert.

Neben der Ausbildung des kommunalen Vollzugsdienstes durch die Hochschule der Polizei (HdP) werden durch die Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz in Boppard regelmäßig Fortbildungen angeboten. Im Rahmen eines im Sommer 2025 unterzeichneten Kooperationsvertrags unterstützt die HdP die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen in praxisbezogenen Themenfeldern („Verzahnung Theorie und Praxis“, „Deeskalation, Stress- und Konfliktmanagement“ und „Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen“) durch praktische Trainings. Hierbei werden auch Personenkontrollen einschließlich Durchsuchungsmaßnahmen trainiert.

Derzeit bestehen keine konkreten Überlegungen zur Schaffung eines eigenständigen Ausbildungsberufs für den kommunalen Vollzugsdienst. Gleichwohl macht es Sinn, gemeinsam mit der kommunalen Seite zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit die Aus- und Fortbildung der kommunalen Vollzugsdienste noch den aktuellen



Anforderungen entsprechen oder inwieweit diese fortentwickelt werden müssen. Sinnvollerweise kann dies aber nur in der Weise erfolgen, dass der kommunale Vollzugsdienst und seine Rolle in der Sicherheitsarchitektur insgesamt betrachtet werden. So werden dann auch die derzeitige Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Polizei und kommunalen Vollzugsdiensten sowie die Ausgestaltung der Befugnisse und die Ausstattung zu beleuchten sein. Sich im Zusammenhang mit der Zukunft des kommunalen Vollzugsdienstes allein formal auf einen eigenständigen Ausbildungsberuf zu fokussieren, greift jedenfalls deutlich zu kurz.